



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS NF 2 (S. 185-186)**

Titel                         **Beschluß des Kleinen Rathes vom  
2. Heumonath 1818, wie die neugewählten  
Gemeindrathsglieder jeweilen beeydiget werden  
sollen.**

Ordnungsnummer

Datum                        02.07.1818

[S. 185] Es haben UHHerrn und Obern, auf angehörten Bericht und Antrag der Lbl. Commission des Innern, über angemessene Art und Weise, wie die neugewählten Gemeindrathsglieder jeweilen beeydiget werden sollen, erkannt, den sämtlichen Herren Oberamtännern den Auftrag und die Anweisung zu ertheilen, daß sie füröhin die neugewählten Gemeindräthe (worunter die bloß er- // [S. 186] neuerten nicht verstanden sind) auf schicklichen Tag in dem Oberamte besammeln, und sie nach einer der Sache angemessenen Anrede, in welcher ihnen, unter Vorstellung der übernommenen Verpflichtungen, die genaue Erfüllung derselben an das Herz gelegt würde, beeydigen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/17.06.2016]